

► Umsatzsteuer

Steuerbefreiung von Reitkursen für Jugendliche und Kinder

| Das FG Schleswig-Holstein (2.3.22, 4 K 114/17; Rev. BFH: XI R 9/22) hat entschieden, dass Reitkurse für Jugendliche und Kinder sowie deren Beherbergung und Verköstigung auf Reiterhöfen eigene, selbstständige Leistungen darstellen, die für die Frage einer etwaigen Befreiung von der Umsatzsteuer jeweils einzeln zu betrachten sind. |

Die auf die Reitkurse entfallenden Umsätze können dabei gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG von der Umsatzsteuer befreit sein, wenn diese darauf ausgerichtet sind, den Kursteilnehmern den unmittelbaren Berufseinstieg in den Turniersport zu ermöglichen. Die Aufnahme von Jugendlichen erfolgt in diesen Fällen zu Ausbildungszwecken i. S. d. § 4 Nr. 23 UStG, sodass auch die auf die Beherbergung und Verköstigung entfallenden Umsätze nach § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit sein können. Die Aufnahme von Jugendlichen erfolgt aus Sicht des FG zu Erziehungszwecken i. S. d. § 4 Nr. 23 UStG, wenn durch die Vermittlung des richtigen Umgangs mit Pferden und durch einen strukturierten Tagesablauf erzieherisch auf die Jugendlichen eingewirkt wird und der Erziehungszweck während der Aufenthaltsdauer erreicht werden kann, sodass die auf die Beherbergung und Verköstigung entfallenden Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sein können.

PRAXISTIPP | Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Die Verwaltung lässt nun im Revisionsverfahren die Reichweite der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der MwStSystRL prüfen.

► Feststellungsverfahren

Keine einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte von Komplementären einer KGaA

| Ob die Einkünfte eines persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA einheitlich und gesondert gem. § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a AO festzustellen sind, ist höchst umstritten. Die Rechtsprechung lehnt eine solche Feststellung für die Komplementäre der KGaA überwiegend ab (vgl. zuletzt BFH 15.3.17, I R 41/16; FG Schleswig-Holstein 26.8.20, 5 K 186/18). Der wohl überwiegende Teil der Literatur befürwortet dagegen die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (u. a. Brandis in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 180 AO Rd. 17; Sohn in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 180 AO Rz. 176). Aktuell hat sich das FG Köln (4.5.22, 12 K 1274/18; Rev. BFH: I R 24/22) zu dieser Problematik positioniert und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens für eine KGaA abgelehnt. |

PRAXISTIPP | Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO). Bis zur Entscheidung über die eingelegte Revision ist es daher geboten, weiterhin die Durchführung eines Feststellungsverfahrens für eine KGaA zu beantragen, bei zu erwartender Ablehnung gegen den negativen Feststellungsbescheid Einspruch einzulegen und das Verfahren im Hinblick auf die anhängige Revision I R 24/22 zum Ruhen zu bringen.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Auf den Ausgang der
Revision darf man
gespannt sein



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Entscheidung
des BFH dürfte für
Rechtssicherheit
sorgen